

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung
der Afra-Grundschule und des Hortes an der Afra-Grundschule**

in Leipziger Straße 65, 01662 Meißen

Schule

Tel.: 03521 452167 Fax: 03521 4070166

E-Mail: post@afraschule.edu-meissen.de

Hort

Tel.: 03521 452112 Fax: 03521 4070166

E-Mail: leitung@hortas.edu-meissen.de

- Öffentlicher Aushang -

Schule und Hort als öffentliche Einrichtungen können nur erfolgreich arbeiten, wenn Verständnis, Toleranz und Rücksichtnahme auf Gegenseitigkeit beruhen. Dabei legen wir besonderen Wert auf freundliche Umgangsformen.

Geltungsbereich der Haus- und Hofordnung

Die Schulanlage umfasst alle baulichen Anlagen, die eingezäunten und nichteingezäunten Freiflächen auf dem Grundstück, den Schulgarten sowie alle Einrichtungen und Ausstattungen.

Unterrichts-, Hort- und Sprechzeiten

Das Betreten der Schulanlagen ist Schul- bzw. Hortkindern nur im Rahmen von Schul- und/oder Hortveranstaltungen über den Eingang Leipziger Straße gestattet.

Kinder mit Frühhortbetreuung, auch bei Unterrichtsbeginn ab der 2. Stunde, begeben sich bis 7:15 Uhr bzw. 8:15 Uhr unverzüglich und auf direktem Weg in den Frühhort (Speiseraum).

Für Schulkinder ohne Frühhortbetreuung ist eine Ankommezeit ab 7:00 Uhr bzw. ab 8:15 Uhr eingerichtet. Nach dem Erreichen der Schule ist unverzüglich und auf direktem Weg (gegebenenfalls einschließlich Garderobe) das Klassenzimmer aufzusuchen. Bei späterem Schulbeginn dürfen Schulkinder sich frühestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände im Eingangsbereich aufhalten.

Die Kinder sollen so zeitig ankommen, dass Zeit für das Umkleiden in der Garderobe sowie das Auspacken der Schulsachen im Klassenraum oder das Umkleiden vor dem Sportunterricht vorhanden ist.

Unterrichtszeiten

1. Stunde	07:30 – 08:15 Uhr
2. Stunde	08:25 – 09:10 Uhr
	Frühstückspause Klasse 1/2 Hofpause Klasse 3/4
3. Stunde	09:30 – 10:15 Uhr
	Hofpause Klasse 1/2 Frühstückspause Klasse 3/4
4. Stunde	10:35 – 11:20 Uhr
5. Stunde	11:30 – 12:15 Uhr
6. Stunde	12:25 – 13:10 Uhr

Hortzeiten

an	06:00 – 08:30 Uhr
Unterrichtstagen	11:20 – 17:00 Uhr
Ferienzeit	06:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten des Schulsekretariats

Montag – Donnerstag	07:00 – 14:30 Uhr
Freitag	07:00 – 11:30 Uhr

Gespräche mit der Schulleitung, den Lehrkräften sowie mit der Hortleitung, den pädagogischen Fachkräften sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen können Gespräche nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen.

Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am vorbereiteten Arbeitsplatz oder in Sportkleidung in der Sporthalle. Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft sein, so meldet dies der Klassenordnungsdienst sofort im Sekretariat. Die Hortbetreuung beginnt mit Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit der Verabschiedung.

Nach Unterrichtsschluss, Hortbesuch oder schulischen Veranstaltungen ist das Schulgelände über den Ausgang Leipziger Straße unverzüglich zu verlassen.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der Afra-Grundschule und des Hortes an der Afra-Grundschule

Beim Wechsel von schulischen Veranstaltungen (auch Ganztagsangebote – GTA) zur Hortbetreuung oder zu Veranstaltungen externer Anbieter haben sich die Kinder unverzüglich an- bzw. abzumelden.

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schulkinder in den zugewiesenen Räumlichkeiten auf. Treppen sind freizuhalten. Das Schulgelände darf während der Unterrichts- bzw. Hortzeit nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gelten Ausnahmen.

Entschuldigung bei Fehlen, Anträge auf Befreiung oder Beurlaubung, Gastschulverhältnis

Über das ausnahmsweise Fernbleiben des Kindes, beispielsweise im Krankheitsfall, informieren die Erziehungsberechtigten die Schule (in den Ferien den Hort) bis 8:00 Uhr. Die Entschuldigung vom Schulbesuch muss den Vorgaben der Schulbesuchsordnung entsprechen. Schule und Hort tauschen sich im Pendelheft aus. Die Eltern melden das Mittagessen direkt beim Anbieter ab.

Anträge auf Befreiung oder Beurlaubung sind in schriftlicher Form rechtzeitig zu beantragen, d.h. beispielsweise vor Eingehen von Verpflichtungen gegenüber Dritten (Reisebuchung). Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet der Schulleiter.

Befahren der Schulanlagen

Das Befahren der Schulanlage mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Rettungskräfte, Lieferanten, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Personal des Schulträgers, per Vertrag berechnete Nutzer der Sporthalle sowie Fahrzeuge für Behinderte. Weitere Regelungen legt die Schulleitung fest.

Fahrräder sind auf dem Schulgelände zu schieben, im Fahrradständer an der Sporthalle sicher abzustellen und dürfen grundsätzlich nicht in die Gebäude mitgebracht werden. Vor der Benutzung des Fahrradstellplatzes durch Schulkinder holen die Erziehungsberechtigten die Genehmigung der Schulleitung ein.

Andere Fortbewegungsmittel, wie beispielsweise Roller, Inline- oder Rollerskates, Skateboards usw., dürfen im Zusammenhang mit dem Zurücklegen des Schulweges nicht auf die Schulanlage mitgebracht werden.

Allgemeine Verhaltensregeln

Das Zusammenleben in Schule und Hort ist gekennzeichnet durch Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und Fairness.

Alle Benutzer der Schulanlagen achten auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit und tragen zu einem angenehmen Schul- und Hortleben bei.

Anlagen und Ausstattungen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Besonders bei der Benutzung der Sanitäreinrichtungen ist die Sauberkeit der Toilettenbecken, Wände und Türen einzuhalten. Des Weiteren dürfen Heizungen nicht als Sitzgelegenheiten und Treppengeländer nicht als Rutschen missbraucht werden.

Abfälle und Papier sind durch den Verursacher selbst in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen, Stühle sind grundsätzlich nach letztmaligem Gebrauch auf die Bänke zu stellen.

Kinder dürfen Fenster nur auf Anweisung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft bedienen.

Neben dem allgemeinen Rauchverbot gemäß Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG) ist Rauchen sowie der Konsum von Tabakerhitzen oder E-Zigaretten auf der gesamten Schulanlage verboten. Gleiches gilt grundsätzlich für den Umgang mit Feuer und offenem Licht. Im Übrigen wird auf die Brandschutzordnung verwiesen.

Alkoholische Getränke und der Besitz bzw. die Einnahme von Drogen und Rauschmitteln sind nicht erlaubt und werden geahndet. Dies gilt auch für den Besitz und Umgang mit gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Waffen.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der Afra-Grundschule und des Hortes an der Afra-Grundschule

Auf der gesamten Schulanlage sind

- das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art an elektrische oder elektronische Infrastruktur der Schulanlage,
- die Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen,
- das Mitbringen von Tieren

grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die Schulleitung und die Hortleitung einvernehmlich. Die Europäische Datenschutzgrundverordnung bleibt unberührt.

Handys und andere elektronische Medien im Besitz der Kinder sind im Schul- und Hortbetrieb prinzipiell abzuschalten und in der Tasche aufzubewahren.

Festgestellte Schäden oder Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Hofordnung sind unverzüglich dem Schul- bzw. Hortpersonal anzuzeigen.

Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

Für Schulkinder kommen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 Abs. 2 und § 39 SächsSchulG in Betracht. Schul- bzw. Hortkinder, die wiederholt oder in besonderem Maß gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können beispielsweise zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen werden, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Bei Sachbeschädigung an den Schulanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt.

Körperverletzungen, Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung oder Ausführung von Straftaten werden polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung kann beantragt werden.

Versicherung und Haftung, Fundsachen

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Wertsachen sollen nicht mitgebracht werden. Für Bekleidung und private Sachen besteht keine Sachversicherung und keine Haftpflicht.

Fundsachen werden in der Fundkiste zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben. Wertgegenstände werden im Sekretariat verwahrt.

Schäden am Schul-/Horteigentum sind noch vor dem Verlassen des Grundstückes einem im Gebäude Beschäftigten anzuzeigen.

Die Stadt Meißen übernimmt keine Haftung für Schulkinder und Hortkinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die möglicherweise aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden, können die Personensorgeberechtigten sich selbst versichern.

Für Schulkinder besteht auf dem unmittelbaren Schulweg und im Rahmen von Schulveranstaltungen bei Unfall eine gesetzliche Versicherung bei der Unfallkasse Sachsen. Ausgenommen davon sind private Verrichtungen wie beispielsweise die Einnahme des Essens oder die Toilettenbenutzung. Gleiches gilt für Hortkinder bei der Hortbetreuung. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, müssen unverzüglich der aufsichtführenden Lehrkraft/pädagogischen Fachkraft bzw. im Sekretariat/der Hortleitung angezeigt werden. Wegeunfälle und meldepflichtige Infektionskrankheiten sind innerhalb von drei Werktagen der Schule/dem Hort anzuzeigen.

Verhalten im Notfall

Den Lautsprecherdurchsagen im Gefahrfall bzw. Weisungen des Rettungspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Räumungsalarm begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zur Sammelstelle auf den Sportplatz/Schulhof. Weiteres regeln Brandschutzordnung und Notfallplan.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der Afra-Grundschule und des Hortes an der Afra-Grundschule

Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen und des Schulgartens

Minderjährige sind in die Fachraum- und Nutzungsordnungen sowie die Sporthallenordnung durch die verantwortlichen Lehr- oder pädagogischen Fachkräfte bzw. die Verantwortlichen außerschulischen Nutzer aktenkundig zu unterweisen. Jeder Benutzer/Besucher haftet für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars sowie für die Einhaltung des Urheberrechts.

Rechtsgrundlagen und Dienstaufsicht

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung - geregelt. Dienstaufsichtsbehörde des pädagogischen Personals der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung Standort Dresden (LaSuB STOD).

Sächsische Gesetze und Verwaltungsvorschriften können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosax.de aufgerufen werden.

Der Besuch des Hortes wird nach Abschluss eines Betreuungsvertrages auf der Grundlage des Sächsischen Kita-Gesetzes und des Bildungsplans sowie des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) ermöglicht. Die Dienstaufsicht über das pädagogische Personal des Hortes und des nichtpädagogischen Personals der Schule nimmt der Träger wahr. Träger der Schule bzw. des Hortes ist die Stadt Meißen, vertreten durch das Familienamt Meißen.

Die Nutzung der Schulanlage durch Dritte außerhalb des Schul- bzw. Hortbetriebs ist mit dem Träger vorher schriftlich zu vereinbaren.

Besucher und andere Nutzer der Einrichtung

Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Besucher melden sich im Schulsekretariat oder bei der Hortleitung an, ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Werbung und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

Wahrnehmung des Hausrechts

Der Schulleiter nimmt das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitung übernimmt dies der Hausmeister. Außerhalb des Schulbetriebs nimmt im Hortbetrieb die Hortleitung das Hausrecht wahr. Den Aufforderungen und Weisungen des Schul- und Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung können nach Sächsischem Schulgesetz §39 mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Die Haus- und Hofordnung wurde am 14.10.2020 in der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 15.10.2020 in Kraft. Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen, die Computernutzungsordnung, Brandschutzordnung, Notfall- und Krisenplan sowie die Sporthallenordnung.

Schulleiter

Schulträger

Elternvertretung

Hortleiterin